

# Oberbergischer Kreis

## Einbürgerung - Verlust der Staatsangehörigkeit

- Stand: Mai 2024 -



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

### Merkblatt über den möglichen Verlust Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27.06.2024 wird nicht mehr verlangt, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden muss. Aus Sicht des deutschen Rechts wird ab diesem Zeitpunkt Mehrstaatigkeit generell hingenommen. Es gibt aber einige Staaten, deren Recht es vorsieht, dass die Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes automatisch verloren geht, wenn man auf Antrag die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Auf diesen Umstand möchte ich Sie hiermit ausdrücklich hinweisen.

Es ist daher ratsam, sich bereits im Vorfeld vor der Beantragung der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband bei Ihren Heimatbehörden oder der konsularischen Vertretung hier im Bundesgebiet zu erkundigen, ob ein solcher Verlust bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt und ob dieser gegebenenfalls verhindert werden kann.

Mit dem Moment der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erwerben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit und die etwaige gesetzliche Folge, die Ihr Herkunftsstaat daran knüpft, tritt ein.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.obk.de/einbuengerung](http://www.obk.de/einbuengerung)



Scannen Sie den QR-Code, um zum Anliegen Einbürgerung zu gelangen

Telefonische Beratung montags bis freitags zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, montags 13:30 - 16:00 Uhr und donnerstags 13:30 - 17:30 Uhr unter 02261 88-3211, 88-3212 oder 88-3215

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Kreisordnungsamt  
- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -  
Stahlstraße 5  
51645 Gummersbach  
[www.obk.de/einbuengerung](http://www.obk.de/einbuengerung)